

schreibt, hat es sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen, ihn ähnlich wie eine Anklageschrift aufzubauen. Anders wird nur dann verfahren, wenn das Untersuchungsorgan dem Staatsanwalt die Einstellung oder vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens vorschlägt. Der Schlußbericht enthält grundsätzlich einen einleitenden Teil, die Benennung der Beweismittel, die Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses sowie einen Abschnitt „Besondere Bemerkungen“. Bei Strafsachen mit vielen Beschuldigten, die vielfältiger Straftaten beschuldigt werden, können dem Schlußbericht Tabellen oder Übersichtsskizzen beigelegt werden. Dadurch wird sowohl dem Staatsanwalt als auch später dem Gericht der Überblick über die Sache, das Erkennen der wechselseitigen Verzahnungen zwischen den Handlungen der verschiedenen Beschuldigten und das rasche Auffinden der jeweiligen Fundstellen der umfangreichen Akte erleichtert.

Im einleitenden Abschnitt des Schlußberichts sind die genauen Personalien des (oder der) Beschuldigten, Vorstrafen sowie der Ort und die Dauer einer Untersuchungshaft (einschließlich eines vorläufigen Festnahmegewahrsams) mitzuteilen. Weiterhin sind die festgestellten Tatsachen, die den gesetzlichen Merkmalen der strafbaren Handlung entsprechen, Ort und Zeitpunkt der Begehung der Straftat sowie die in Betracht kommenden Strafgesetze anzugeben.

In einem weiteren Abschnitt des Schlußberichts wird der Staatsanwalt mit genauer Bezeichnung der einzelnen Beweismittel (mit Angabe der jeweiligen Fundstelle in der Akte) darüber unterrichtet, daß alle wesentlichen Fakten durch Beweismittel gestützt sind. Liegen mehrere Straftaten vor, muß erkennbar sein, auf welche Straftat sich das jeweilige Beweismittel bezieht.

In welcher Reihenfolge die Beweismittel zum jeweiligen Beweisthema aufgeführt werden, ist unerheblich.

Der Abschnitt „Wesentliches Ermittlungsergebnis“ soll dem Staatsanwalt sofort das Wesentliche der Sache vermitteln. Das erfordert inhaltlich

- Angaben zur Charakterisierung der Person des Beschuldigten, soweit diese Einfluß auf die nachfolgende Entscheidung des Staatsanwalts haben können oder Fakten betreffen, die Einfluß auf die Strafzumessung haben können. Eine gestraffte Darstellung der wesentlichsten Daten aus dem Lebenslauf des Beschuldigten ist in aller Regel nicht nötig, da der Lebenslauf ohnehin aus der Akte erkennbar ist. Ausnahmen bilden die Fälle, in denen die Entstehungsursachen der Straftat erst aus der Charakterisierung des bisherigen Lebens des Beschuldigten erkennbar werden;
- die präzise Darlegung der Straftat, der Umstände ihrer Begehung, der sie auslösenden Bedingungen (Anlässe), der Motive und der die Schuldart charakterisierenden Umstände sowie des Schadens. Sind mehrere Beschuldigte vorhanden, muß der Tatbeitrag jedes einzelnen herausgearbeitet werden. Das gleiche gilt in bezug auf die oft unterschiedlichen Motive der verschiedenen Beteiligten;
- die Beurteilung der Beweisergebnisse durch das Untersuchungsorgan. Hierzu ist¹ in der Regel kein besonderer Unterabschnitt erforderlich, da bei der Schilderung der wesentlichen Fakten angegeben werden kann, auf welchem Beweismittel sie fußen. Einer ausdrücklichen Beweiswürdigung bedarf es nur.